

Satzung

über die Zulassungs- und Kostenregelung zu den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Wörrstadt

vom 8. April 2024

Der Verbandsgemeinderat Wörrstadt hat in seiner Sitzung am 4. April 2024 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (Bundesgesetzblatt, BGBl. I S. 1166) und des rheinlandpfälzischen Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBL. S. 213) – alle genannten Gesetze in der jeweils geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Träger

- (1) Der Verbandsgemeinderat Wörrstadt hat in seiner Sitzung vom 20.12.2023 die Übertragung der Betriebs- und Bauträgerschaft der kommunalen Kitas in Armsheim, Spiesheim (mit Ensheim), Udenheim, Vendersheim und Wallertheim zum 01.07.2024 beschlossen. Dem Abschluss entsprechender öffentlich-rechtlicher Verträge wurde ebenfalls mit Wirkung zum 01.07.2024 zugestimmt.
- (2) Die Verbandsgemeinde Wörrstadt unterhält somit ab dem 01.07.2024 für die Kinder der mit Hauptwohnsitz in den Ortsgemeinden Armsheim, Ensheim, Spiesheim, Udenheim, Vendersheim und Wallertheim gemeldeten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt. Die Verbandsgemeinde kann das Verfahren zur Anmeldung der Kinder auf die Kindertagesstätten vor Ort übertragen.
- (4) Der Träger verfolgt für den Betrieb der Kindertagesstätten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ – nach § 51 ff. der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Kindertagesstätten umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern Kindertagesstätten die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebots orientiert sich pädagogisch und organisatorisch nach den Bedürfnissen der Kinder und den Lebenslagen ihrer Familien.

- (2) Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen hat im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätten einen besonderen Stellenwert.
- (3) Im Übrigen gelten für Kindertagesstätten ergänzend zum SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe – die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere des Kindertagesstättengesetzes und die Durchführungsbestimmung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufnahmen

- (1) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen der § 14, 15, 16 und 17 in Verbindung mit § 19 des Kindertagesstättengesetzes. Ein verbindlicher Aufnahmeanspruch besteht für Kinder, sofern das Kindertagesstättengesetz dies vorsieht. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass für jedes Kind rechtzeitig ein Kindergartenplatz in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht. Kleinkinder und Kinder im schulpflichtigen Alter (Hortkinder) können aufgenommen werden, soweit hierfür Plätze vorhanden sind oder gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorzuhalten sind. Hortkinder werden nur bis zum Ende der Grundschulzeit betreut.
- (2) Bezogen auf Abs. 1 sind aufnahmeberechtigt:
 1. Kinder von deutschen Staatsangehörigen sowie Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, wenn die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz in den Ortsgemeinden Armsheim, Ensheim, Spiesheim, Udenheim, Vendersheim oder Wallertheim gemeldet sind;
 2. Sonstige nicht unter Nr. 1 genannte ausländische Kinder, deren Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte einen ausländerrechtlich genehmigten Aufenthaltsstatus im Inland haben und in Armsheim, Ensheim, Spiesheim, Udenheim, Vendersheim oder Wallertheim nicht nur vorübergehend wohnen, d.h. für mindestens sechs Monate hier ihren Wohnsitz begründen.

Die Aufnahme erfolgt in einer Kita derjenigen Ortsgemeinde, in der sich der Hauptwohnsitz der/des Erziehungsberechtigten befindet bzw. in die für diese Ortsgemeinde zuständige Kita.

- (3) Die Belegzahl einer Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegte maximale Platzzahl. Liegen - bezogen auf eine bestimmte Kindertagesstätte - mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der gemeldeten Kinder unter Beachtung der nachfolgenden Prioritätskriterien:
 1. Bei Teilzeitplätzen:
 - Kinder aus dem zugeordneten Einzugsbereich der Einrichtung gemäß der Kita-Bedarfsplanung des Jugendamtes
 - Lebensalter des Kindes

- Geschwisterkinder
 - Teilzeitberufstätige Eltern
 - besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes
2. Bei Ganztagsplätzen:
- Kinder von Alleinerziehenden, die entweder Vollzeit erwerbstätig sind oder eine Ausbildung absolvieren. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
 - Kinder, deren Eltern entweder Vollzeit erwerbstätig sind oder eine Ausbildung absolvieren. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
 - besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes
 - Kinder aus dem der Einrichtung gemäß der Kindertagesstätten-Bedarfsplanung des Jugendamtes zugeordneten Einzugsbereiches
- (4) Bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern aus anderen Ortsgemeinden sind die Eltern verpflichtet, ihr Kind nach Vollendung des 3. Lebensjahres in die nach dem Bedarfsplan des Jugendamtes zugewiesene Einrichtung zu bringen.
Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, Hortkinder zum Ende der Grundschulzeit abzumelden, damit jüngere Kinder mit Bedarf auf einen Hortplatz aufgenommen werden können.

§ 4 Umfang der Aufsichtspflicht

- (1) Während des Besuchs der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten für ihr Kind auf die Einrichtungsleitung und die in der Kindertagesstätte beschäftigten pädagogischen Fachkräfte über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine pädagogische Fachkraft der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder einer anderen abholberechtigten Person.
- (2) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten den Hin- und/oder Rückweg allein bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen des Kindertagesstättengeländes.

§ 5 Elternbeiträge und Verpflegungskosten

- (1) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt beitragsfrei (§ 26 Abs. 1 KiTaG).
- (2) Die Träger der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen erheben gem. § 26 Abs. 2 KiTaG Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten für die Förderung von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Krippenbeitrag) und für die Förderung von Schulkindern (Hortbeitrag). In dem Monat, in dem das zweite Lebensjahr vollendet wird, wird kein Krippenbeitrag mehr erhoben.

- (3) Die Beiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig vom Aufnahme- und Abgangsdatum.
- (4) Die Elternbeiträge werden einheitlich durch das Jugendamt der Kreisverwaltung Alzey-Worms festgelegt.
- (5) Für Mittagessen und Verpflegung wird gemäß § 26 Abs. 4 KiTaG ein gesonderter Beitrag erhoben. Die tägliche Verpflegungskostenpauschale (Verpflegungssatz) soll den Sachkostenaufwand decken, der auf die Verpflegung entfällt. Ebenfalls sind der Gemeindeanteil der Personalkosten für das Küchenpersonal bei der Festsetzung der Verpflegungskostenpauschale zu berücksichtigen. Etwas zusätzliche Nebenkosten können ebenfalls in die Verpflegungskostenpauschale eingerechnet werden.
Die Verpflegungspauschale wird durch die Verbandsgemeinde Wörrstadt festgelegt und für die Tage erhoben, an der das Kind tatsächlich am Mittagessen teilgenommen hat.
- (6) Die Eltern- und Verpflegungsbeiträge werden durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung festgesetzt. Sie sind zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Wörrstadt zu entrichten.
Die Zahlungen können mittels
 1. Überweisung an die Verbandsgemeindekasse erfolgen
 2. oder per SEPA-Basislastschrift von der Verbandsgemeindekasse abgebucht werden. Voraussetzung hierzu ist, dass der Verbandsgemeindekasse vorher ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde.

§ 6 Sonstige Aufwendungen

- (1) Für besondere Aufwendungen (z.B. Bastelgeld, Geburtstagsgeschenke) kann ein bestimmter Betrag durch die Kindertagesstätte eingesammelt werden. Näheres hierüber ist in der Betriebsbestimmung der jeweiligen Kita geregelt.
- (2) Der Windelbedarf, Pflügetücher und Pflegecreme werden für die Wickelkinder während der Betreuungszeit von den Erziehungsberechtigten gestellt. Somit entstehen der Kindertagesstätte keine Kosten.

§ 7 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

- (1) Die Elternbeiträge sind zum 15. des laufenden Monats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides. Die Verpflegungskosten werden quartalsmäßig von den Erziehungsberechtigten durch Bescheid angefordert. Die Fälligkeit ist dem Bescheid zu entnehmen.
- (2) Die Zahlungspflicht des Elternbeitrages beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet bzw. vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.
Die Verpflegungskosten entfallen, sobald das Kind nicht mehr an der Mittagsverpflegung teilnimmt.

- (3) Für Kinder, die nach über vier Wochen Abwesenheit weder entschuldigt noch abgemeldet werden, bleibt die Zahlungspflicht für den Elternbeitrag noch für den laufenden Monat bestehen.
- (4) Zur Zahlung des Elternbeitrages und gegebenenfalls der Verpflegungskosten verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, auf deren Antrag ein Kind in die kommunale Kindertagesstätte aufgenommen wird. Sie sind gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

§ 8 Abmeldung

- (1) Abmeldungen bzw. Ummeldungen innerhalb der verschiedenen Betreuungsmodelle sind nur zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich und müssen schriftlich an die Kindertagesstätte erfolgen. Vorübergehende Abmeldungen (z.B. während der Ferien) sind nicht möglich. Einzuschulende Kinder werden vom Kindergarten zum Ende des Ferienmonats abgemeldet.
- (2) Ein Kind gilt auch dann als abgemeldet, wenn es über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Öffnungswochen ohne Entschuldigung die Kindertagesstätte nicht besucht. Der freie Kindertagesstättenplatz kann anderweitig belegt werden. Die Einlösung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn
 - seitens der Erziehungsberechtigten trotz wiederholter Hinweise die Benutzungsordnung bewusst missachtet wird und/oder
 - das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können.
- (2) Ein Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte ist auch möglich, wenn der Zahlungsverzug hinsichtlich des fälligen Elternbeitrages und der Verpflegungskosten über drei Monate hinausgeht.
- (3) Vor einem Ausschluss ist das Jugendamt des Landkreises Alzey-Worms anzuhören.

§ 10 Ermäßigung des Elternbeitrages und der Verpflegungskosten – Erlass des Elternbeitrages

- (1) Der festgesetzte Elternbeitrag ermäßigt sich für Kinder einer Familie mit zwei Kindern auf 75 %, mit drei Kindern auf 50 %; für Familien mit vier und mehr Kindern entfällt er ganz. Maßgebend ist die Zahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält. Anträge hierzu sind bei der Kindertagesstätte erhältlich.
Bei verspätet eingereichten Anträgen wird die Ermäßigung rückwirkend ab Antragstellung nur zu bis einem halben Jahr gewährt.

- (2) Ist ein Elternbeitrag zu zahlen, kann dieser bei Familien mit geringem Einkommen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag teilweise oder ganz vom Jugendamt übernommen werden (§ 26 Abs. 3 KiTaG). Familien mit vier oder mehr Kindern zahlen keinen Elternbeitrag.
- (3) Beitragsermäßigung und Erlasse gelten für den bewilligten Zeitraum nur so lange, wie sich berechnungsrelevante Familien- und Einkommensverhältnisse nicht verändern. Verändern sie sich, so sind sie umgehend mitzuteilen. Wird diese Verpflichtung gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – nicht nachgekommen, so wird der Ermäßigungs- bzw. Erlassbescheid gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X – Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren – mit Wirkung vom Zeitpunkt der leistungsrelevanten Änderung der Verhältnisse aufgehoben, die Leistung gegebenenfalls eingestellt bzw. gemäß § 50 SGB X zurückgefordert.
- (4) Auf Antrag können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt durch das Bildungs- und Teilhabepaket die Kosten der Mittagsverpflegung teilweise übernommen werden. Durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist ein Eigenanteil von 1 Euro pro Essen zu tragen.

§ 11 Ermächtigung

Die Verbandsgemeinde Wörrstadt ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem laufenden Betrieb und dem Aufenthalt des Kindes in der Kindertagesstätte im Zusammenhang stehen, wie z. B. Hygiene, Gesundheit, Versicherungsschutz, Haftung, Öffnungszeiten, Ferienregelungen in einer Benutzungsordnung/Betriebsbestimmung zu regeln.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
 Gleichzeitig treten die Satzungen über die Zulassungs- und Kostenregelungen zu den Kindertagesstätten für folgende Ortsgemeinden außer Kraft:
 Armsheim vom 8. März 2016
 Spiesheim vom 9. November 2015
 Udenheim vom 20. Oktober 2015
 Vendersheim vom 28. April 2016
 Wallertheim vom 16. März 2016

Wörrstadt, den 8. April 2024

Markus Conrad
 Bürgermeister



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
 der Verbandsgemeinde Wörrstadt
 Nr. 21 vom 23.05.2024
 Wörrstadt, der
 im Auftrag

16.05.2024
 10.02